



# **Statuten des Familiengarten-Vereins Münchenstein**

Die Statuten treten am Tag ihrer Annahme durch die ordentliche Generalversammlung  
vom  
7. Februar 2025 in Kraft.

Überarbeitete Ausgabe  
Januar 2025



Der Ausdruck Pächter, Mitglieder steht für alle Personen. Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird auf eine Differenzierung verzichtet.

## **Art. 1 Name**

Unter dem Namen "Familiengarten-Verein Münchenstein" besteht ein Verein gemäss Artikel 60 ff. des ZGB mit Sitz in Münchenstein. Er ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

Der Familiengarten-Verein Münchenstein ist Mitglied des Schweizer Familiengärtner-Verbandes SFGV

## **Art. 2 Zweck und Ziel**

Er bezweckt die Familiengartenbewegung zu fördern. Folgende Massnahmen gehören zu den Aufgaben des Vereins:

Die Pacht von geeignetem Land, um den Mitgliedern zu möglichst günstigen Bedingungen Pachtland, zwecks Selbstbewirtschaftung zur Verfügung zu stellen.

Die Förderung und Pflege des Familiengartens als sinnvolle Freizeitbeschäftigung.

Information und Wissensvermittlung an die Mitglieder über umweltschonenden Gartenbau.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Dies gilt auch für die Mitglieder im Rahmen ihrer Mitgliedschaft.

Solidarität, treues Zusammenhalten und gutes Einvernehmen aller bilden die Grundlage ihrer Tätigkeit und sind Pflicht jedes Mitgliedes.

## **Art. 3 Mitgliedschaft**

Im Verein sind folgende Mitgliederkategorien vertreten

- aktive Mitglieder (Pächter, mit Stimmrecht)  
Aktivmitglieder können nur natürliche, volljährige Personen mit Wohnsitz in Münchenstein oder angrenzenden Gemeinden werden.
- Gönner (mit beliebigem Wohnsitz, ohne Stimmrecht)
- Ehrenmitglied (mit Stimmrecht)  
Die Generalversammlung hat die Befugnis, auf Antrag des Vorstandes verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.

Mit der Unterzeichnung des Pachtvertrages für eine Gartenparzelle der Gemeindepacht, wird der Pächter gleichzeitig aktives Mitglied des Vereins. In Ämter des Vereins sind nur Mitglieder wählbar. (Ausnahme Gemeindegliederter)

Die Mitgliedschaft erlischt bei:

- Kündigung der Pacht, Austritt als Gönner
- Wegzug aus dem Gemeindegebiet oder angrenzenden Gemeinden
- Todesfall, sofern Familienangehörige nicht innert zwei Monaten die Erklärung abgeben, den Pachtvertrag zu übernehmen.
- Ausschluss aus dem Verein.



## **Familiengarten-Verein Münchenstein**

4142 Münchenstein

Ein Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes kann erfolgen bei:

- Nichteinhaltung der Vereins-Statuten, der Gemeindevorschriften für Familien- und Pflanzgärten und der Gartenordnung des FGV Münchenstein.
- Nichteinhaltung des Pachtvertrags
- Vernachlässigung und Verunkrautung des Pflanzlandes
- Nichtbezahlung des Pachtzinses und des Mitgliederbeitrages innert festgesetztem Termin
- ungebührlichem Betragen den Mitgliedern gegenüber
- erwiesenem Diebstahl
- mutwillige Zerstörung/ Beschädigung fremden Eigentums (Vandalismus)
- Tätlichkeiten
- wer die Interessen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht
- anderen Vorkommnissen, welche die Interessen des Vereins schädigen

Ausgeschlossenen Mitgliedern steht das Recht zu, innert 30 Tagen (vom Datum der Zustellung des Vorstandsbeschlusses angerechnet) an die nächste Generalversammlung zu rekurrieren. Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

### **Art. 4 Mittel**

Der Verein finanziert sich:

- Mitgliederbeiträge von Pächtern und Gönnern
- Eintrittsgebühr für Neupächter (Anmelde/Administrationskosten)
- Regiestundenabrechnung
- Nettoerlöse aus dem Verkauf von Getränken und Gartenbedarfsartikeln
- Nettoerlös aus Veranstaltungen
- Spenden, Zuwendungen

Die Beiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien werden alljährlich durch die Generalversammlung festgelegt. Es werden je nach Kategorie unterschiedliche Beiträge erhoben.

Nach Prüfung der Verhältnisse kann der Vorstand wegen Krankheit oder anderer wichtiger Gründe dem betroffenen Mitglied den Betrag der massgeblichen Periode reduzieren oder gänzlich erlassen.

### **Art. 5 Organisation**

Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Geschäftsprüfungskommission

### **Art. 6 Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung findet normalerweise im 1. Quartal eines jeden Jahres statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, so oft es der Vorstand als notwendig erachtet oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder diese schriftlich unter Angaben der zu behandelnden Geschäfte verlangt.



Die Einladung zur Generalversammlung hat schriftlich unter Angabe der Traktandenliste mindestens 2 Wochen vor der Versammlung zu erfolgen. Einladungen per Mail sind gültig.

Anträge zu Händen der Generalversammlung sind mindestens zwei Monate zuvor dem Vorstand schriftlich einzureichen. Über Anträge, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann an der Generalversammlung kein Beschluss gefasst werden.

Es wird ein Protokoll geführt.

## **Art. 7 Aufgaben und Kompetenzen**

Die Generalversammlung behandelt folgende ordentliche Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung und nach Kenntnisnahme des Berichtes der Geschäftsprüfungskommission
- Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder,

Wird bis zur Generalversammlung oder an der Generalversammlung keine Nachfolge für das Präsidium gefunden, so wählt der Vorstand an der konstituierenden Vorstandssitzung aus seinen Mitgliedern ein Präsidium für den Rest des Amtsjahrs.

- Wahl der Geschäftsprüfungskommission
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets für das laufende Jahr
- Beschlussfassung über-eingereichten Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- Beschlussfassung über Ausschlussrekurse.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes
- Statutenänderungen (mit 2/3-Mehrheit)

## **Art. 8 Abstimmungen**

Bei Abstimmungen und Wahlen haben die Pächter pro Parzelle eine Stimme. Abstimmungen und Wahlen sind offen vorzunehmen, wenn die Generalversammlung nicht ausdrücklich geheime Abstimmung beschliesst.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der Mitgliederabgegebenen Stimmen. Enthaltungen zählen nicht bei Stimmgleichheit.

## **Art. 9 Vorstand**

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Finanzen
- Aktuariat
- Einkauf und Materialverwaltung
- Bauleitung
- Regieleitung
- Beisitz (optional)

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 1 Jahr.



## **Familiengarten-Verein Münchenstein** 4142 Münchenstein

Nach Ablauf der Amtszeit ist jedes Vorstandsmitglied wieder wählbar. Es müssen mehrheitlich Aktivmitglieder sein, maximum 1 Person pro Parzelle.

Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, selbst.

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Er erlässt Reglemente. Er hat die Befugnisse, alle Rechtsangelegenheiten und Handlungen vorzunehmen, die dem Verein dienlich sind und nicht per Gesetz oder diesen Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

Rechtsverbindliche Unterschrift führen das Präsidium oder das Vizepräsidium mit Finanzen oder mit dem Aktuariat kollektiv zu zweien.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Kompetenzbetrag des Vorstandes beträgt pro Jahr CHF 5'000.00 bzw. CHF 10'000.00 mit Zustimmung der Geschäftsprüfungskommission (GPK).

Das Präsidium führt den Vorsitz in Vereins- und Vorstandssitzungen. Im Verhinderungsfalle übernimmt das Vizepräsidium oder ein übriges Mitglied des Vorstandes seine Aufgaben. Die Vorstandssitzungen sind vom Präsidium einzuberufen.

Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Den Finanzen obliegt insbesondere die Buchhaltung. Er besorgt den Einzug der Pachtzinse, der Mitgliederbeiträge und die Entgegennahme der übrigen Einnahmen.

Das Aktuariat ist protokollführend. Zudem obliegt diesem im Einvernehmen mit dem Vorstand die Erledigung sämtlicher Korrespondenz. Es führt zudem das Mitgliederverzeichnis.

Die Vorstandsmitglieder haben Anrecht auf eine finanzielle Entschädigung, deren Gesamtsumme im Budget auszuweisen ist. Die Verteilung unter den einzelnen Vorstandsmitgliedern ist Sache des Vorstandes.

### **Art. 10 Geschäftsprüfungskommission**

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 3 Personen (pro Areal eine Person)

Den GPK-Mitgliedern obliegt die Prüfung der Jahresrechnung. Sie haben dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Ein GPK-Mitglied kann nicht zugleich dem Vorstand angehören.

Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von 1 Jahr die Mitglieder in die Geschäftsprüfungskommission (GPK).

Nach Ablauf der Amtszeit können sie für dieses Amt wiedergewählt werden.

### **Art. 11 Verbandsorgan**

Der „Gartenfreund“ ist das offizielle Organ des Vereins. Das Abonnement des «Gartenfreund» ist für alle aktiven Mitglieder obligatorisch.



## **Art. 12 Haftung**

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Sie beschränkt sich auf den Jahresbeitrag des laufenden Jahres.

## **Art. 13 Pachtlandzuteilung**

Gesuche um Zuteilung von Pachtland sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Zuteilung vakanter Parzellen ist Sache des Präsidiums.

## **Art. 14 Kündigung**

Pächter, welche nicht auf Jahresende ordnungsgemäss gekündigt haben, können für den Pachtzins des darauffolgenden Jahres haftbar gemacht werden, wenn ihre Parzellen nicht weiter verpachtet werden können.

Der austretende Pächter hat für den ordnungsgemässen Zustand seiner Parzelle zu sorgen und allfällige nicht vom Nachfolger übernommene Gegenstände zu entfernen.

Pachtverträge können von den Pächtern/Pächterinnen jeweils nur auf den 31. Dezember des laufenden Jahres gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief, oder E-Mail ans Präsidium zu erfolgen, wobei das Datum des Poststempels/Mail-Eingangs massgebend ist.

Pachtverträge können vom Vorstand unter Berücksichtigung der unter Art.3 (Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes) aufgeführten Gründe jederzeit mit einer Kündigungsfrist von **6 Monaten** gekündigt werden.

Wer austritt, hat kein Anrecht auf Rückgabe des restlichen Pachtzinses.

Kommt zwischen dem Austretenden und den Übernehmenden keine Einigung über die Übergangsbedingungen zustande, so bestimmt der Vorstand über die Entschädigung und der sonstigen Modalitäten.

Wird für ein ordnungsgemäss gekündigtes Pachtverhältnis keine nachfolgenden Pächter gefunden, werden das Gartenhaus und die Parzelle treuhänderisch vom Verein übernommen. Sobald der Vorstand einen nachfolgenden Pächter gefunden hat, wird dem abgebenden Pächter der Erlös aus dem Verkauf des Gartenhauses (abzüglich allfällig nötiger Auslagen) überwiesen.

## **Art. 15 Regiearbeit**

Jedes Mitglied ist verpflichtet Regiearbeit zu leisten. Das „Reglement Regiearbeit“ bildet die Basis für die Verrechnung der Regiestunden.

## **Art. 16 Wachtdienst**

Der Vorstand kann Mitglieder zu Wachtdienst heranziehen. Allfällige Meldungen über Diebstahl und Schäden sind dem Vorstand sofort zu übermitteln. In dringenden Fällen können die Wächter zudem sofort die Polizei-Organen benachrichtigen.

Den Wächtern wird vom Vorstand eine Legitimationskarte übergeben.



## **Art. 17 Allgemeines**

Als Gartenordnung gelten die Vorschriften der Gemeinde und die Gartenordnung des FGV Münchenstein.

Das Bepflanzen der Parzellen zu Handelszwecken ist nicht gestattet.

Alle baulichen Vorhaben am Haus und am Pflanzland sind nur mit dem Einverständnis des Vorstandes zulässig, wobei immer ein Baugesuch an den Vorstand gestellt werden muss.

Die gesetzlichen Vorschriften und die der Gartenordnung sind einzuhalten.

## **Art. 18 Statutenänderung**

Die Statuten können nur an der Generalversammlung geändert werden, wenn sie unter Traktanden aufgeführt und zwei Drittel der anwesenden Mitglieder mit der Änderung einverstanden sind.

Anträge zu Statutenänderungen müssen den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung in Wortlaut bekannt sein. Statutenänderungsanträge von den Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens zwei Monate zuvor schriftlich einzureichen.

## **Art. 19 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins und die Verteilung eines eventuellen Vereinsvermögens kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, mit einem Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Nehmen weniger als drei Viertel der Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. Diese ist in jedem Falle beschlussfähig. Es gilt das einfache Mehr.

Ein allfälliger Liquidationserlös ist dem Schweizer Familiengärtner-Verband SFGV zuzuwenden. Die Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## **Art. 20 Statuten-Chronik**

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung genehmigt und an der Generalversammlung vom 05. Februar 1972 ergänzt. Die erste Auflage der Statuten wird durch die Neuauflage vom 1. Juli 1975, vom 31. März 2006, vom 29. Januar 2010 bzw. 25. Januar 2013, 27. Januar 2017, 7. Februar 2025 ersetzt.

Diese Statuten ersetzen alle vorherigen Statuten des Familiengarten-Vereins Münchenstein.

Vorstehende Statuten sind an der Generalversammlung vom 7. Februar 2025 genehmigt worden.



**Familiengarten-Verein Münchenstein**  
4142 Münchenstein

Das Präsidium:  
Michel Hänggi

Das Aktuariat  
Reto Furrer